



Satzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
zur Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Gleichstellungs-
kommission
vom 9. Mai 2019

Aufgrund § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 GBl. S. 941, hat der Senat der Hochschule am 1. Juni 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Gleichstellungskommission beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Gleichstellungskommission

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Chancengleichheitsbeauftragte“ die Worte „und die Hochschule“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gleichstellungskommission besteht kraft Amtes aus der Gleichstellungsbeauftragten, der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit und den jeweiligen Stellvertretungen, der Referentin oder dem Referenten für Gleichstellung und Chancengleichheit und einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.

Der Senat bestellt, auf Vorschlag der im Senat vertretenen Gruppen, weitere drei Mitglieder. Mindestens ein Mitglied soll der Studierendenschaft und min-



destens ein Mitglied soll der Verwaltung angehören. Die Kommission soll gemischtgeschlechtlich besetzt werden. Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, ist das Amt nach zu besetzen.“

2. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt

Artikel 2 Übergangsregelung

Auf die vor Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindliche Gleichstellungskommission findet Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) dieser Satzung keine Anwendung. Die Gleichstellungskommission ist mit der ersten erforderlich werdenden Neubesetzung sodann nach Maßgabe des Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) neu zu besetzen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 13. Juni 2022

Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- Im Internet bekannt gemacht am 13.6.22 /BR
- Im Internet ausgestellt am 28.6.22 /BR
- In Kraft getreten am 29.6.22 /BR



Begründung

Zu Artikel 1 Ziffer 1

- a) Sprachliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut.
- b) Inhaltliche Anpassung an die Vorgaben der Grundordnung. Zur besseren Handhabung hinsichtlich der weiteren Mitglieder der Gleichstellungskommission wurde das Gremium verschlankt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder wird auf zwei Jahre festgesetzt. Dies soll im Hinblick auf die Vielzahl an Wahlen und Bestellungen zur Entlastung des Senates führen sowie die Einarbeitung der studentischen Mitglieder effizienter gestalten. Die weiteren Mitglieder werden bestellt; eine Wahl ist nun nicht mehr erforderlich. Sie sollen gemischtgeschlechtlich besetzt werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2

Zur Verschlinkung des Verwaltungsaufwandes können Sitzungseinladungen auch in Textform erfolgen.

Zu Artikel 2

Da sich die Anzahl der Gremienmitglieder verschlanken wird, ist eine Übergangsregelung zu treffen. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindliche Gleichstellungskommission bleibt bis zur ersten erforderlich werdenden Neubesetzung im Amt. Die Regelung zur Besetzung der Gleichstellungskommission gilt insoweit nicht. Mit der ersten erforderlich werdenden Neubesetzung der Gleichstellungskommission ist diese nach Maßgabe des Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) dieser Satzung sind deren Mitglieder neu zu bestellen.